

Neue Informationspflichten für Dienstleister ab 17. Mai und neue Widerrufsbelehrung ab 11. Juni 2010 für den Fernabsatz

Inhalt:

- Seite 2-4: Allgemeines
- Seite 5: Überblick über die Inhalte der Informationen nach §2 DL-InfoV
- Seite 6: Überblick über die Wahlmöglichkeiten des Anbietens
- Seite 7: Überblick der auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen (§3)
- Seite 8: Erforderliche Preisangaben (§4)
- Seite 9: Diskriminierungsverbot gegenüber Dienstleistungsempfängern (§5)
- Seite 10: Ausschlußliste nach Richtlinie (nicht von der DL-InfoV Betroffene)
- Seite 11: Probleme der DL-InfoV in der Praxis
- Seite 12: Neue Widerrufsbelehrung ab Juni 2010 (diesmal mit Gesetzesrang)
- Seite 13: Text der Widerrufsbelehrung
- Seite 14,15: Gestaltungshinweise Widerrufsbelehrung

DLInfoV (Dienstleistungsinformationspflichten- verordnung)

Fern von uns werden Gesetze gemacht. Auch die europäische Richtlinie 2006/123/EG, welche Dienstleistungen im Binnenmarkt ergänzend regelt. Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/123/EG hat sich der deutsche Gesetzgeber die Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) ausgedacht, welche am 17. Mai 2010 in Kraft tritt.

In der Drucksache 888/09 vom 17.12.2009 kommentiert die Bundesregierung diese Verordnung und geht davon aus, dass deren **Umsetzung im Unternehmen innerhalb von 60 Minuten geschehen** ist. Mit Einlesen in die Materie, Ändern der Dokumente und technischer Umsetzung, versteht sich. **Eine sportliche Vorgabe.**

Vielleicht sollten Sie deshalb nicht weiterlesen und sich gleich an die Arbeit machen. Oder Sie lesen weiter und sparen so viel Zeit, dass die 60 Minuten (gerechnet zu 28,50 € /Std bei mittlerem Qualifikationsniveau) auch tatsächlich eingehalten werden können. Fix müssen Sie aber schon sein!

Die DL-InfoV verschärft die Informationspflichten für Anbieter von Dienstleistungen. Einiges ist bereits jetzt umgesetzt, anderes ist neu. Weitergehende Informationspflichten aus anderen Gesetzen (TMG, PAngVo, BGB-InfoVO) bleiben unberührt. Dem Dienstleister stehen *verschiedene Wege* offen, wie er dieser Pflicht nachkommt.

Worum geht es?

Jeder Person oder jedem Unternehmen, welches mit einer Dienstleistung von Deutschland aus am Markt ist, werden *Informationspflichten* im geschäftlichen Verkehr auferlegt. Manche davon sind bereits geregelt oder im Geschäftsleben üblich, andere sind neu und bedürfen einer Prüfung, ob hier konkreter Umsetzungsbedarf besteht.

Wer ist betroffen?

Es gilt ein sehr weiter Dienstleistungsbegriff. Als Dienstleistung wird auch der Handel mit Waren betrachtet (Gründe Nr.33 der EG-Richtlinie). Produzierende Unternehmen sind von der Verordnung genauso betroffen, sofern die Wertschöpfung durch Handel mit den erzeugten Produkten erfolgt. Auch Handwerker können Dienstleister im Sinne der Verordnung sein (Verkauf im Ladengeschäft, Wartungsarbeiten etc.).

Betroffen sind Dienstleister mit Sitz in Deutschland, ob mit oder ohne grenzüberschreitenden Bezug. Dienstleister, die von einem anderen Mitgliedstaat aus handeln, unterliegen den dort geltenden Informationspflichten.

Sofern für die betroffenen Gruppen bereits speziellere und weitergehende Regelungen existieren, wie z.B. Telemediengesetz, BGB-InfoV, PreisangabenVO usw., haben dort getroffene Regelungen Vorrang.

Eine Liste der nicht betroffenen Personen und Unternehmen finden Sie auf Seite 10.

Was passiert, wenn man die DL-InfoV nicht befolgt?

A. Bußgeld

Die Nichtbefolgung kann mit einem Bußgeld belegt werden, §6 DL-InfoV in Verbindung mit §146 GewO. Das Bußgeld in Höhe von bis zu € 1.000,00 (§146 GewO Abs.3 am Ende) mag für den einen oder anderen noch kein zwingender Anlaß sein, die DL-InfoV sofort umzusetzen.

B. Abmahnungen

Aber dafür vielleicht die Abmahnungen des Wettbewerbs, deren *finanzielle* und *vertragliche* Auswirkungen das überschaubare Bußgeld in jedem Fall weit übersteigen.

Die DL-InfoV als Umsetzung der EG-Richtlinie gilt als Gesetz im Sinne von §4 Nr. 11 UWG, weil sie das Marktverhalten der Teilnehmer regelt. **Sie hat einige Bestimmungen, die problematisch sind, siehe Seite 11.** Jeder Wettbewerber kann also gegenüber einem Konkurrenten, der sich nicht an die DL-InfoV hält, eine Abmahnung aussprechen. Diese wird regelmäßig mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung (Unterlassung der Nichteinhaltung der Verordnung) und einer diese Erklärung sichernde Vertragsstrafe verbunden.

Die Streitwerte liegen im gewerblichen Bereich regelmäßig bei bis zu € 50.000,-, was nach einschlägigen Erfahrungen Kosten pro Fall von bis zu € 4.000,00 generiert (eigene und gegnerische außergerichtliche Kosten). Die Kosten sind regelmäßig vom Abgemahnten zu tragen, sofern die Abmahnung rechtmäßig war. (§12 Abs. 1 UWG).

Daneben steht die Vertragsstrafe, welche jedes Mal zu zahlen ist, wenn man sich später nicht (auch nicht aus Versehen) an die abgegebene Verpflichtung hält.

Daher Vorsicht: Nicht jede Abmahnung ist berechtigt, bzw. im vollen Umfang berechtigt. Sofern eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist vorher genau zu prüfen ob die damit rund dreißig Jahre gültige vertragliche Bindung den eigenen Handlungsradius nicht über Gebühr einschränkt. Anfechtung oder Beseitigung einmal abgegebener Erklärungen sind kaum möglich!

Wer es auf einen Prozeß ankommen läßt, kann mit einer Kostenexplosion auf etwa das Zweieinhalbfache rechnen. Es ist also keine gute Idee den Kopf in den Sand zu stecken.

Was kann man tun?

Handeln ist die bessere Option. Die nachfolgende Punkte sollen bei der Einschätzung helfen, ob man von der DL-InfoV betroffen ist und inwieweit Handeln angezeigt ist.

Check:

- A. **Feststellung**, ob man zum betroffenen Unternehmens- oder Personenkreis gehört.
 1. Einfach hat es jener, welcher sich auf der **Ausschlußliste** befindet. **(Seite 10)** Für ihn oder sie trifft die DL-InfoV nicht zu.
 2. Der Begriff Dienstleistung im Sinne der Richtlinie ist ansonsten sehr weit zu verstehen: Betroffen sind letztlich alle nicht dort ausgeschlossenen Personen und Unternehmen, sofern sie nicht nur als Produzenten am Markt auftreten.
Wer in einem seiner Geschäftsfelder der DL-InfoV unterliegt, ist gut

Mandanteninformation DL-InfoV und neue Widerrufsbelehrung

beraten, diese auf allen Geschäftsfeldern zu beachten. Es ergibt in der Regel keinen Sinn verschiedene Dokumente oder Webseiten für verschiedene Geschäftsbeziehungen vorzuhalten. Die Fehlerquote kann beträchtlich sein.

Aus den Gründen (33) der EG-Richtlinie: Die von dieser Richtlinie erfassten Dienstleistungen umfassen einen weiten Bereich von Tätigkeiten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, wie etwa Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten, Anlagenverwaltung einschließlich Unterhaltung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen und die Dienste von Handelsvertretern.

Die von dieser Richtlinie erfassten Dienstleistungen umfassen ferner Dienstleistungen, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie etwa Rechts- oder Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen und Dienste von Reisebüros. Hinzu kommen Verbraucherdienstleistungen,

beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, und, sofern sie nicht aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, Unterstützungsdienste im Haushalt wie etwa Hilfeleistungen für ältere Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.

Zuletzt:

Wenn man Adressat dieser Verordnung ist, prüfen, ob die nachfolgenden Inhalte bereits erfüllt sind und wenn nicht, nachbessern.

§2 DL-InfoV: IMMER zur Verfügung zu stellende Informationen:

1. Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform;
2. die Anschrift der Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift; sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer;
3. falls jemand in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer;
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle;
5. falls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes vorhanden ist, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen;
7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen;
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand;
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen;
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben;
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich;

Wie müssen diese Informationen zur Verfügung gestellt werden?

[2]

1. Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

(2) Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Erforderliche Preisangaben (§4 DL-InfoV)

(1) Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Form,

2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Dienstleistungsempfänger, die Letztverbraucher sind im Sinne der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§5 Diskriminierungsverbot gegenüber Dienstleistungsempfängern

Der Dienstleistungserbringer darf keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

Beispiel für eine verbotswidrige Aussage (nicht im Gesetzestext enthalten) „Wir bedienen nur Landsleute die in dieser Straße wohnen.“

Ausschlußliste: NICHT von der DL-InfoV Betroffene (Art.2 Rili2006/123/EG)

(2) Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

a) nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Dienstleistungen;

c) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind;

d) Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;

e) Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;

f) Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt;

g) audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;

h) Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;

i) Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;

j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;

k) private Sicherheitsdienste;

l) Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

(3) Die Richtlinie gilt nicht für den Bereich der Steuern.

Probleme der DL-InfoV in der Praxis

Die „immer“ oder auf Anfrage zugänglich zu machenden Informationen können Probleme bereiten und –teilweise– aufgrund ihrer Unbestimmtheit Probleme verursachen.

Preisangaben:

Hier gilt gegenüber Verbrauchern sowieso die PAngVO vorrangig. Neu ist, dass auch im B2B-Bereich Informationspflichten eingeführt werden. Im kaufmännischen bzw. unternehmerischen Verkehr, etwa durch Kostenvoranschläge oder Angebote, ist das zwar selbstverständlich, nun aber Pflicht, sofern Leistungen bzw. Leistungs- oder Warenpakete mit pauschalen Preisen angeboten werden.

Garantien:

Die Gewährung einer Garantie ohne nähere Beschreibung war schon immer abmahnfähig. Nun wird das bisherige Richterrecht zum Gesetz. Wer also Garantien verspricht, muss diese exakt beschreiben.

AGB, Gerichtsstandsklauseln etc, wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Wer keine AGB hat, muss sich nun auch keine erfinden: das bleibt freigestellt. Aber wenn derlei Klauseln vorhanden sind, müssen diese nun vorgehalten werden. Zur rechtswirksamen Einbindung in einen Vertrag musste das bisher auch schon geschehen: Aber jener, der solche Bestimmungen einzusetzen gedenkt oder sich – im Laufe des Vertragsverhältnisses darauf berufen will- muss das nun schon an geeigneter Stelle vorher tun. Es ist nicht notwendig, diese Angaben gesondert aufzuführen, wenn sie an üblicher Stelle aufzufinden und entsprechend der DL-InfoV vollständig sind.

Unterwerfung unter Kodizes: Verhaltenskodex, Kodex bestimmter Berufsverbände etc.

Hier lauert eine gewisse Gefahr: Wer Mitglied berufsständischer Organisationen, von Unternehmerverbänden und dergleichen ist, sollte prüfen, welchen Kodizes er sich unterworfen hat und dies an geeigneter Stelle, sofern online: mit Linksetzung, kundtun.

Multidisziplinäre Tätigkeiten

Die schwammigste Formulierung überhaupt: Wann muß wer was bekannt geben? Grundsätzlich dann, wenn die nachgefragte Dienstleistung direkt betroffen ist. Also, wer eine „berufliche“ Gemeinschaft für seine Zwecke einsetzt (viele Bürogemeinschaften die einen Deal gemeinsam bearbeiten, RA- und Stb-Sozietäten, eventuell auch Werbe- und Eventagenturen, die mit Grafikdienstleistern und Druckern zusammenarbeiten, sofern eine wirtschaftliche Verflechtung gegeben ist. Wirtschaftliche Verflechtungen und feste Kooperationen müssen im Einzelfall offen gelegt werden, weil derlei Beziehungen nicht zwingend zur Hebung der Qualität der Dienstleistung beitragen müssen.

Nachdem diese Offenlegung im Einzelfall fehlerträchtig ist, liegt es nahe, solche Verflechtungen in aller Breite darzustellen. Das aber kann mit betrieblichen Interessen kollidieren. Dieser Punkt ist sehr schwierig und dessen Beurteilung und praktische Durchsetzung noch sehr offen.

Wo was veröffentlichen?

Im Zweifel bietet die eigene Webseite genügend Platz für derlei Informationen. In diesem Fall empfiehlt es sich, zumindest die nach §2 „immer“ zur Verfügung zu haltenden Informationen dort bekanntzugeben oder dort, wo sie üblicherweise zu erwarten sind, in allen anderen Fällen dann, wenn Bedarf besteht.

Insgesamt birgt die gesetzgeberisch gewollte Transparenz nun eine erhöhte Abmahngefahr.

Neue Widerrufsbelehrung ab dem 11. Juni 2010

Ab dem 11. Juni 2010 gilt die neue Widerrufsbelehrung: Das heißt, alle Online-Shops, e-Bay-Verkäufer, Versandhandel, kurz, jeder der Waren oder Dienstleistungen im Fernabsatz vertreibt, muss ab diesem Datum die neue Widerrufsbelehrung verwenden. Es gibt **keine** Übergangsfrist!

Vorteile:

Die neue Regelung hat den Rang eines Gesetzes. Wer alles richtig macht, wird für die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung nicht mehr abgemahnt.

Für e-Bay-Händler gilt, dass diese nur mehr 14 Tage Widerrufsfrist einräumen müssen, wenn es ihnen gelingt unverzüglich nach Vertragsschluss, etwa durch eine automatisierte Bestätigungsmail, die Widerrufsbelehrung nachzuschieben. Damit sind e-Bay Händler den sonstigen Online-Händlern gleichgestellt.

Aufgepasst:

Wer bereits einmal im Zusammenhang mit AGB oder einer alten Widerrufsbelehrung **abgemahnt** wurde, sollte sich die abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung genau ansehen: Werden dort Dinge versprochen, die der neuen Widerrufsbelehrung widersprechen, muss diese Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hinsichtlich dieses Punktes rechtzeitig gekündigt werden! Andernfalls wird die dort vereinbarte Vertragsstrafe fällig.

Sie halten das für unsinnig? Sehen Sie es so: Sie haben einem anderen vertraglich versprochen, gewisse Dinge zu tun oder zu unterlassen. Ändert sich ein Gesetz und ihr altes Verhalten würde rechtswidrig, dann ist es eben so. Aber der Vertrag fällt dadurch nicht ohne weiteres weg. Mag sein, dass im Einzelfall die Vertragsstrafe gering ausfiele, aber die Kosten der Abmahnung nicht und wer eine feste Summe als Vertragsstrafe – wie häufig üblich- versprochen hat, muss eben diese zahlen. Aber unter Hinweis auf den so genannten Wegfall der Geschäftsgrundlage (ein Vertrag ist ein Geschäft) können Sie diesbezügliche Erklärungen aufkündigen. Je nachdem, wie weitreichend eine abgegebene Unterlassungserklärung ist, muss im Einzelfall geprüft werden, welcher Vertragsbestandteil gekündigt werden soll.

Andernfalls droht das **Abmahndilemma**: Dem einen durch Vertrag verpflichtet, den anderen durch Gesetz : Böse Folgen drohen wenn Sie nicht rechtzeitig aktiv werden.

Hinsende- und Rücksendekosten: Die Rücksendekosten sind in der Musterinformation geregelt. Nach einem Urteil des EUGH vom 15.4.2010, Az. C-511/08, hat der Onlinehändler im Fall des Widerrufs gleichwohl die Hinsendekosten zu erstatten. Das kann nur dadurch umgangen werden, dass Versandkosten nicht separat erhoben werden, sondern im Preis der Ware kalkuliert sind.

Die Musterwiderrufsbelehrung mit Gestaltungshinweisen – entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.07.2009 finden Sie auf den Folgeseiten.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14 Tagen] **1** ohne Angabe von Gründen in Textform [z. B. Brief, Fax, E-Mail] [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] **2** widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform **3**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache]

2. Der Widerruf ist zu richten an: **4**

Firmenname, Adresse, ggfs. Juristische Person, Fax, Mail etc.

Widerrufsfolgen 5

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. **6** Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. **7** [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

8 Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] **9** Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] **2** Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache] **2**, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise AT**Finanzierte Geschäfte AK**

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) AL

/ Hinweise zur Musterinformation (Gestaltungshinweise) auf den nächsten Seiten

Mandanteninformation DL-InfoV und neue Widerrufsbelehrung

Gestaltungshinweise:

1 Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis **8** einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB unterrichtet hat.

2 Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.

3 Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:

a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „ , jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;

b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die

aa) Lieferung von Waren: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung)“;

bb) Erbringung von Dienstleistungen: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss“;

in beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: „und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB“;

c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „ , jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;

d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „ , jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“;

e) bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): „ , jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in § 2 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“).

4 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

Eigene Anmerkung: Beachten Sie nach §2 DL-InfoV zu weiteren, „immer“ zu machenden Angaben als Händler verpflichtet sein können. Diese Angaben haben in der Widerrufsbelehrung aber keinen Platz, sondern sind separat anzugeben. Andernfalls besteht Abmahngefahr durch „Verwirrung“ des Verbrauchers bei zu vielen Angaben.

5 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).

6 Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB ist folgender Satz einzufügen:

„Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden müssen Sie nicht zahlen.“

7 Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen ist folgender Satz einzufügen:

„Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“

8 Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“ Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

9 Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter „zurückzusenden.“ Folgendes einzufügen:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

Mandanteninformation DL-InfoV und neue Widerrufsbelehrung

AT Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB, das für einen Fernabsatzvertrag über die Erbringung einer Dienstleistung gilt, ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in Deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben. Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

AK Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt: „Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

AL Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.